

Nationales Kontrollprogramm Pestizidrückstände



Endbericht der Schwerpunktaktion A-918-25

Mai 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war, bundesweit eine repräsentative und zuverlässige Datenbasis zur Bewertung der Exposition der Verbraucher:innen und der Einhaltung der geltenden Rückstandshöchstgehalte in ausgewählten Lebensmitteln zu erlangen. Die Untersuchungsergebnisse dienen auch der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) als zusätzliche Datengrundlage zur Expositionsabschätzung.

867 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 39 Proben wurden beanstandet:

- 39 Proben wurden wegen zweifelsfreier Überschreitung von Pestizidrückstandshöchstgehalten beanstandet. Davon wurden aufgrund der gutachterlichen Expositionsabschätzung je zwei Proben Tafeltrauben (Herkunft Türkei bzw. Syrien) sowie Kirschen (Herkunft Österreich bzw. Italien) als „gesundheitsschädlich“ und sieben Proben (2x Zucchini – Herkunft Türkei; 1x Zitronen – Herkunft Iran, 1x Nashi-Birne – Herkunft China, 1x Quitten – Herkunft Syrien und je 1x Mandarinen sowie Granatäpfel – Herkunft Türkei) als „für den menschlichen Verzehr ungeeignet“ beurteilt.
- Bei drei Lebensmittelproben aus biologischem Anbau wurden Rückstände über der analytischen Bestimmungsgrenze bestätigt und eine Ursachenabklärung durch die zuständige Behörde angefordert.

Hintergrundinformation

In der EU sind mehrjährige nationale Programme zur Kontrolle von Pestizidrückständen festgelegt, die jährlich aktualisiert werden. Diese Programme sind risikobasiert und zielen auf die Bewertung der Verbraucher:innenexposition und der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften ab.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 867, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG); BGBl. I Nr. 13/2006 idgF.
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Verordnung (EU) Nr. 2018/848 über die Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1165 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion

Ergebnisse

Laut den vorliegenden Rückstandsdaten liegen 95,5 % der analysierten Proben (unter Berücksichtigung der analytischen Schwankungsbreite) unter den EU-weit festgelegten und harmonisierten Rückstandshöchstgehalten (MRL) für Pestizide. Die Beanstandungsquote der Proben, die den MRL zweifelsfrei überschritten haben, liegt damit bei 4,5 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	828	95,5	(94 %; 97 %)
beanstandet	39	4,5	(3 %; 6 %)
gesamt	867	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Die Beanstandungsquote von 4,5 % gegenständlicher Schwerpunktaktion ist vergleichbar mit den Beanstandungsquoten der Vorjahre (vgl. Nationale Monitoringberichte 2015 – 2024 bzw. „The 2023 European Union report on pesticide residues in food“; EFSA Journal 2025; 23(5):9398).

Insgesamt wurden in 39 Lebensmittelproben zweifelsfreie Überschreitungen der Rückstandshöchstgehalte von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen bestimmt. Bei Überschreitung von Rückstandshöchstgehalten wird in weiterer Folge bei der gutachterlichen Bewertung auch geprüft, ob durch den Verzehr der Lebensmittelprobe ein Gesundheitsrisiko möglich ist.

In dieser gutachterlichen Expositionsabschätzung wurden je zwei Proben Tafeltrauben (Herkunft Türkei bzw. Syrien) sowie zwei Kirschproben (Herkunft Österreich bzw. Italien) als potenziell „gesundheitsschädlich“ und somit „nicht sicher“ eingestuft. In den syrischen Tafeltrauben wurden gleich mehrere nicht zugelassene und toxikologisch bedenkliche Pflanzenschutzmittelrückstände (Chlorpyrifos, Dimethoat, Omethoat, Methomyl) zweifelsfrei und deutlich über dem MRL quantifiziert. In der toxikologischen Expositionsbewertung wurde für die sensibelste Verbraucher:innengruppe der Kinder eine 25-fache Auslastung der akuten Referenzdosis (ARfD) festgehalten. In der türkischen Tafeltraubenprobe wurde der Rückstandshöchstgehalt für den insektiziden Wirkstoff Acetamiprid deutlich überschritten. Folglich kann beim Verzehr einer derart belasteten Probe eine Gesundheitsgefährdung nicht mehr ausgeschlossen werden. In beiden Kirschproben wurde mit dem Pflanzenschutzmittelwirkstoff Omethoat ein in der Europäischen Union nicht zugelassener Wirkstoff quantifiziert, welcher von der EFSA als *in vivo* mutagen eingestuft wurde. Beide Kirschproben wurden ebenso als „nicht sicher“ und potenziell „gesundheitsschädlich“ bewertet.

Sieben weitere Lebensmittelproben (2x Zucchini – Herkunft Türkei; 1x Zitronen – Herkunft Iran, 1x Nashi-Birne – Herkunft China, 1x Quitten – Herkunft Syrien und je 1x Mandarinen sowie Granatäpfel – Herkunft Türkei) wurden gutachterlich als „für den menschlichen Verzehr ungeeignet“ und somit „nicht sicher“ bewertet. In allen sieben Proben wurden in der EU nicht zugelassene Wirkstoffe quantifiziert, bei denen sich keine gesundheitsbezogenen Richtwerte ableiten lassen. Die zweifelsfreie Überschreitung von in der EU nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in Kombination mit fehlenden gesundheitsbezogenen Richtwerten und der damit verbundenen Unsicherheiten hinsichtlich der Expositionsbewertung von Konsument:innen führt dazu, dass ein solcherart behandeltes Lebensmittel für den menschlichen Verzehr inakzeptabel bewertet wird.

Bei der Betrachtung der Herkunft der Proben mit Rückstandshöchstgehaltsüberschreitungen zeigt sich, dass nur drei der 39 Proben mit zweifelsfreien MRL-Überschreitungen aus Österreich

stammen. Ganzheitlich betrachtet wurden insgesamt 194 Produkte österreichischen Ursprungs untersucht. Wenn man die Beanstandungsquote rein auf österreichische Ware einschränkt, fällt die Beanstandungsquote von 4,5 % über die gesamte SPA auf 1,5 % (drei von 194). Hinsichtlich der Analyse der Herkunft lebensmittelrechtlich beanstandeter Proben bestätigt sich der Trend der letzten Jahre: es stammten wie auch im Vorjahr über 50 % (20 von 39) aller beanstandeter Lebensmittelproben aus der Türkei (6x Weinblätter, 3x Granatäpfel, je 2x Mandarinen bzw. Zucchini und je 1x Orangen, Gurken, Fleischtomaten, Paprika, Auberginen, Weintrauben und Birnen). Des Weiteren wurden folgende Produkt-Herkunfts-Kombinationen beanstandet: je 1x Kirschen, Weichseln und Sesam – Herkunft Österreich, je 1x Guaven und Granatäpfel – Herkunft Ägypten, je 1x Rinderfilet und Limetten – Herkunft Brasilien, je 1x Nashi Birnen und Yams – Herkunft China, 1x Topinambur – Herkunft Costa Rica, 1x tiefgefrorene Himbeeren – Herkunft Deutschland, 2x Zitronen – Herkunft Iran, 1x Zucchini – Herkunft Israel, 1x Kirschen – Herkunft Italien, 1x Reis – Herkunft Pakistan, je 1x Weintrauben, Quitten und Gurken – Herkunft Syrien.

Von den 173 untersuchten Lebensmitteln (20,0 % aller Proben) aus biologischer/ökologischer Produktion wurden bei drei Proben Rückstände chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel quantifiziert. Dies entspricht einer Quote von 1,7 % aller BIO-Lebensmittel, die im Zuge der Schwerpunktaktion untersucht wurden. Alle Befunde wurden der Behörde als Hinweis übermittelt und eine Ursachenforschung eingeleitet. In keiner der untersuchten BIO-Proben wurde eine Überschreitung eines gültigen Rückstandhöchstgehaltes festgestellt.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

Tabelle 2: Beurteilungen nach Produktgruppen

Produktgruppe	gesundheits- schädlich	für den menschlichen Verzehr ungeeignet	VO (EG) Nr. 396/2005	Hinweis – Rückstände (nicht beanstandet)	Nicht beanstandet (ohne Hinweis)
Exotisches Gemüse			2	1	19
Exotisches Obst		2	4	9	88
Gemüsepaprika			1	1	98
Kirschen, Weichseln	2		1	1	96
Ölsaaten			1	1	29
RASFF Follow-up		1	12	4	67
Rindfleisch			1		32
Speisekürbisse					30
Tiefkühl Obst & Gemüse			1	1	28
Weintrauben (Tafeltrauben)	2			1	96
Weizenkörner					30
Zitrusfrüchte		2	4	1	97
Zucchini		2	1	1	97
Gesamt	4	7	28	21	807